



Allgemeine Vertragsbedingungen für den Einkauf von Hotelleistungen (Stand 03/2012)

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Nachstehende Vertragsbestimmungen gelten für alle Hotelleistungen für die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft sowie deren verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG (im Folgenden gesamthaft "BMW").
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbestimmungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestätigt der Auftragnehmer den Auftrag von BMW abweichend von der Bestellung oder den Vertragsbestimmungen, so gelten diese Abweichungen nur, wenn sie von BMW ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Der Auftrag kommt durch schriftliche Bestellung und ggf. Lieferabruf durch BMW sowie durch Annahme des Auftragnehmers zustande. Entsprechendes gilt für Auftragsänderungen und -ergänzungen.
- 1.4 Die Bedingungen des Hauptauftrages gelten sinngemäß auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge.
- 1.5 Im Falle eines Konflikts zwischen den Vertragsbestandteilen gilt folgende Reihenfolge:
 - BMW Bestellung
 - Ausschreibungsunterlagen inkl. aller Anhänge
 - BMW Allgemeine Vertragsbedingungen für den Einkauf von Hotelleistungen (AVB)
 - Auftragsleistungsverzeichnis, Lastenheft, Pflichtenheft (d.h. die nach Verhandlung überarbeiteten technischen Inhalte)
 - Technischer Teil des Angebots

2. Auftragsdurchführung

- 2.1 Falls BMW ein oder mehrere Zimmer gebucht hat und das Hotel überbucht ist, wird der Auftragnehmer für eine gleichwertige Unterbringung zum bereits bestätigten Preis in einem anderen Hotel sorgen und für den Transport dorthin und zurück aufkommen. Etwaige Preisdifferenzen werden vom Auftragnehmer übernommen.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle einer Überbuchung BMW vor Ankunft der Gruppe zu informieren. Für eine evtl. Umbuchung in ein anderes gleichwertiges Hotel benötigt der Auftragnehmer das Einverständnis von BMW. Der Auftragnehmer garantiert Überbuchungen bezüglich der von BMW gebuchten Leistungen zu vermeiden.
- 2.2 Die genaue Zimmeranzahl und Namensliste erhält der Auftragnehmer spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn von BMW. Für Rückfragen setzt sich das Hotel direkt mit dem dort genannten Ansprechpartner in Verbindung.
- 2.3 Check-in ist ab 15:00 Uhr. Der Auftragnehmer bemüht sich, die Zimmer nach Verfügbarkeit früher zur Verfügung zu stellen. Check-out ist bis 12:00 Uhr. Wird ein Late Check-out gewünscht, bemüht sich der Auftragnehmer, diesen nach Verfügbarkeit kostenfrei anzubieten.
- 2.4 Das Hotel akzeptiert folgende Kreditkarten: Visa, American Express, Diners, Master Card und JCB. EC Karten werden vom Hotel ebenso akzeptiert.
- 2.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des Veranstaltungszeitraumes keine Buchungen anderer Automobilhersteller/Motorradhersteller anzunehmen und durchzuführen. Für den Fall, dass ein anderer Automobilhersteller/Motorradhersteller zum gleichen Zeitpunkt eine Veranstaltung im Hotel durchführen möchte, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese Information umgehend an den in der Bestellung benannten Ansprechpartner des Vorgangs weiterzuleiten.
Der Auftragnehmer garantiert BMW, dass keine Werbung anderer Automobilhersteller/Motorradhersteller, mit Ausnahme von Zeitungen und Magazinen, im Innen- oder Außenbereich des Hotels platziert wird.

3. Vergütung

- 3.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Vergütung erst nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistungen und 30 Tage nach Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bei BMW.

- 3.2 Sofern Anzahlungen vereinbart werden, erfolgen diese nach Wahl von BMW gegen Bankbürgschaft durch eine deutsche Großbank oder durch eine Konzernbürgschaft. Die Bürgschaft hat für alle etwaigen Ansprüche aus nicht vertragsgemäßer Auftragsausführung, Abrechnung oder Gewährleistung unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechnung und Vorausklage sowie unter Ausschluss einer Hinterlegungsmöglichkeit zu gelten; sie schließt aber weitergehende Forderungen nicht aus. Auf die Einrede der Aufrechnung muss nicht verzichtet werden, soweit die Forderung des Auftragnehmers durch BMW nicht bestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
 - 3.3 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen. Der Auftragnehmer kann sich daher z.B. nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen (§ 818 BGB).
 - 3.4 Der Auftragnehmer hat folgende Angaben auf seiner Rechnung zu machen, da diese sonst zurückgewiesen wird (§14 UStG):
 - Vollständiger Name und Anschrift des Auftragnehmers und Leistungsempfängers
 - Steuer- oder Umsatzidentifikationsnummer des Auftragnehmers
 - Fortlaufende Rechnungsnummer
 - Ausstellungs- bzw. Rechnungsdatum
 - Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
 - Handelsübliche Bezeichnung der Lieferung / Leistung
 - Mengenangabe
 - Nettobetrag
 - Steuersatz, Steuerbetrag
 - Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.
 - 3.5 Alle in diesem Vertrag genannten Raten und Preise beinhalten die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern, ändern sich die Raten und Preise entsprechend.
- ### 4. Versicherung
- 4.1 Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf die Haftung für Person-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund der Auftragsausführung für ausreichenden Versicherungsschutz dem Grunde und der Höhe nach zu sorgen und hierüber auf Verlangen Nachweis zu erbringen.
 - 4.2 Für die vorstehende Versicherungspflicht gelten folgende Mindestdeckungssummen:
EURO 5.000.000 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden)
 - 4.3 Der Versicherungsschutz muss u.a. den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von durch Gäste eingebrachten Sachen - einschließlich Kraftfahrzeuge - beinhalten (Verwahrungsrisiko).
 - 4.4 Durch den Abschluss von Versicherungen und die vorstehenden Deckungssummen wird die Haftung des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- ### 5. Geheimhaltung, Werbung
- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Auftragsdurchführung von BMW erlangten Informationen geheim zu halten. Dies gilt nicht, soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind, ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder bei dem Auftragnehmer bereits vorhanden waren.
 - 5.2 Diese Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Auftragnehmers ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Er wird auch darüber hinaus alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf die Arbeitsergebnisse oder die von BMW erlangten Informationen nehmen.
 - 5.3 Werbung mit der Geschäftsverbindung zu BMW und sonstige Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit oder Behörden bezüglich



dieser Geschäftsverbindung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet, es sei denn, dass diese Äußerungen aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften geboten sind.

- 5.4 Vorstehende Verpflichtungen aus dieser Ziffer gelten auch über die Vertragsbeendigung hinaus.

6. Datenschutz

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und die aus dem Bereich von BMW erlangten Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und BMW auf Verlangen nachzuweisen.

7. Umwelt

- 7.1 Während der Durchführung eines Liefervertrages hat der Auftragnehmer die notwendigen Ressourcen (insbesondere Materialien, Energie und Wasser) effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.

- 7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die in dieser Ziffer 7 enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

8. Soziale Verantwortung

- 8.1 Für BMW ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für BMW selbst als auch für seine Zulieferer. Es muss das Ziel von BMW und Auftragnehmer sein, die Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) sowie die von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Declaration on fundamental principles and rights at work“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte zu beachten. Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
- keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, Personenstand, sexueller Orientierung, politischer Neigung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Geschlecht und Veteranenstatus,
- Schutz indigener Rechte,
- Verbot von Bestechung und Erpressung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
- positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Information der Mitarbeiter über die Ziele, wirtschaftliche Lage und aktuelle Themen, die das Unternehmen und die Mitarbeiter betreffen,
- verantwortliches Handeln aller Mitarbeiter im Umgang mit der Umwelt,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

- 8.2 Es muss Ziel des Auftragnehmers sein, dass sich sämtliche Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in dieser Ziffer 8 aufgeführten Regelungen verpflichten.

9. Kündigung

- 9.1 Wird der Auftragnehmer zahlungsunfähig, stellt er seine Zahlungen ein oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder eines seiner Inhaber gestellt, so kann BMW unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.

- 9.2 BMW hat das Recht, bei Eigentümerwechsel des Auftragnehmers, längeren und größeren Renovierungsarbeiten des Hotels während des Vertragszeitraumes außerordentlich zu kündigen. Dies gilt auch, wenn der Aufenthalt im Hotel wegen Terrorgefahr, Terroranschlägen, Force Majeure, Regierungsanordnungen, Streik, Katastrophen oder Unterbrechung der Verkehrsanbindung den BMW Mitarbeitern oder Gästen nicht mehr zuzumuten ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Kündigungsregelungen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bereits geleistete Deposits werden BMW umgehend zurückerstattet.

10. Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem deutschen Recht, wie es zwischen deutschen Kaufleuten zur Anwendung kommt. Ausgenommen hiervon ist das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

- 11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist für beide Vertragsteile München, sofern nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.

- 11.3 Sollte eine Regelung dieser Vertragsbedingungen oder eine sonstige Regelung zwischen den Vertragsparteien unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im sachlichen und wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird.